

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN
der Firma Kraft- u. Lichtanlagen GmbH,
Birkenstraße 2, 15378 Herzfelde

I. Geltungsbereich; Schriftformklausel

1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte mit unseren Zulieferern gelten die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zulieferer wird widersprochen.
2. Vorrangig sind die getroffenen Individualvereinbarungen auch zum Haftungsmaßstab, die zu ihrer Wirksamkeit im Falle einer mündlichen Vereinbarung der schriftlichen Bestätigung durch uns bedürfen.

II. Preise; Gefahrtragung; Fälligkeit

1. Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, verstehen sich die Preise der Zulieferer ausschließlich Mehrwertsteuer.
2. Im Falle von Nachlieferungen für dasselbe Objekt aufgrund von Nachfolge-Aufträgen verpflichtet sich der Zulieferer, zu denselben Preiskonditionen wie beim Objekt-Festpreis innerhalb eines Jahres nach Datum der ersten Lieferung zu liefern.
3. Die Preise sind zu zahlen entweder innerhalb von 30 Tage mit 3% Skonto oder 60 Tage netto, die Frist beginnend jeweils nach vollständigem Erhalt der Rechnung in zweifacher Ausfertigung und den unter Ziff. V. Abs. 2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen näher spezifizierten Unterlagen sowie nach Durchführung der Lieferung.
Maßgeblich für die Berechnung ist dabei der Zugang der Rechnung des Zulieferers in zweifacher Ausfertigung bei der Verwenderin und der Abgang des Überweisungsträgers oder Schecks bei uns, sofern nicht die Lieferung oder die Übermittlung der Ziff. V. Abs. 2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen beschriebenen Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Zugang der zweifachen Rechnung bei uns erfolgen. In diesem Falle ist das Lieferdatum/Übermittlungsdatum als Fristbeginn maßgeblich.
Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen jegliche Nachforderung aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Baustelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten.

III. Lieferumfang; Gefahrübergang; Schadensersatz bei Lieferverzug

1. Mehr- und Minderlieferungen sowie nicht vereinbarten Teil- oder Falschlieferungen des Zulieferers wird widersprochen. Soweit Maß- oder Gewichtstoleranzen in Frage kommen, gelten nachrangig nach denen unter Ziff. V. Abs. 1 dieser Einkaufsbedingungen festgelegten vereinbarten Beschaffenheiten die Vorschriften der DIN-Normen.
2. Die Gefahr geht erst nach erfolgter fristgerechter Lieferung am Bestimmungsort auf uns über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Frachtkosten kraft gesonderter Vereinbarung von uns übernommen worden sind.
Der Zulieferer trägt das Beschaffungsrisiko.
Im Falle einer Lieferung vor einem bindend vereinbarten Liefertermin sind wir berechtigt, die Lieferung bis zum vereinbarten Termin abzulehnen. Verzichten wir durch zwingend vorgeschriebene schriftliche Erklärung auf dieses Ablehnungsrecht, wird die Lieferung bis zum vereinbarten Lieferdatum auf Kosten und Gefahr des Lieferanten verwahrt. Als vereinbart gelten die ortsüblichen Kosten einer Lagerstätte.
Unsere Haftung für die gelagerte Ware ist für diesen Zeitraum auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Die vereinbarten Liefertermine sind bindend. Im Falle der Überschreitung sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt, Schadensersatz statt Leistung zu verlangen, unbeschadet unserer sonstigen Rechte.
Hierzu zählt auch das Recht, nach Fristsetzung Ersatz durch Dritte - auf Kosten des Vertragspartners hinsichtlich der Mehraufwendungen - zu beschaffen, zu mindern oder vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten.
Wir sind bei Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs statt Leistung aufgrund Lieferverzugs berechtigt, Ersatz sämtlicher mittelbaren und unmittelbaren Schäden zu verlangen. Hierzu zählt auch eine gegenüber unserem eigenen Auftraggeber verwirkte Vertragsstrafe aufgrund eigenen Lieferverzugs.
Im Falle des Ausbleibens der Lieferung aufgrund höherer Gewalt sind wir nach angemessener Fristsetzung oder Selbstmahnung des Lieferanten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung aufgrund Fristversäumnis wirtschaftlich für uns nicht mehr verwertbar ist, und Aufwendungsersatz geltend zu machen.
Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns vertragsmäßig zu stellenden Unterlagen und Produktinformationen unverzüglich abzufordern. Fehlende Unterlagen oder Produktinformationen, die nicht unverzüglich abgefordert wurden, rechtfertigen keine Überschreitung der vereinbarten Liefertermine.
4. Der Zulieferer ist verpflichtet, ohne Aufpreis sämtliche vertraglich vereinbarten Dokumente sowie z.B. technische Hinweisblätter, Aufmaßskizzen, Einbauhinweise, Schaltpläne, Baugenehmigungen, Prüfzeugnisse des TÜV und sonstiger Prüfbehörden, durch die die fachgerechte Weiterverarbeitung/-verwendung der Ware gesichert werden kann, der Lieferung beizufügen. Gleiches gilt für Lagerhinweise.

IV. Liefer- und Erfüllungsort

1. Liefer- und Erfüllungsort ist nach Maßgabe unserer Weisung unser Geschäftssitz oder das Objekt.
2. Die Lieferung erfolgt frei Erfüllungsort. Insbesondere gehen die Kosten der Lieferung, also einschließlich Transport, Verpackung, usw., zu Lasten des Zulieferers, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wird.

V. Produktgarantie; vereinbarte Beschaffenheit

1. Der Zulieferer garantiert, daß die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind und die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.
Die Produkte entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und erfüllen bei Maschinen und elektrischen/elektronischen Geräten die vereinbarte Beschaffenheit zur CE-Kennzeichnungsfähigkeit nach EG-Maschinenrichtlinie und dem EMV-Gesetz, vorrangig vor evtl. DIN-Normen etwa der VOB/C. Sämtliche Lieferungen entsprechen ferner den Bedingungen und vereinbarten Beschaffenheitsspezifikationen des eventuellen Auftraggebers unseres Hauses, sofern diese dem Zulieferer zugänglich gemacht wurden, und zwar spätestens vor Absendung der Lieferung an uns.
Das Fehlen vorbezeichneter vereinbarter Beschaffenheit gilt als wesentlicher Mangel der gelieferten Sache.

VI. Ladehilfen

1. Soweit wegen des Umfangs der gelieferten Ware erforderlich, ist der Zulieferer verpflichtet, in ausreichender Anzahl Ladehelfer auf eigene Kosten zu stellen.
Das Abladen der Ware erfolgt durch den Zulieferer.
2. Wir leisten Gewähr dafür, dass der Lieferort zur Anlieferung erreichbar ist und dass eine ausreichende Lagerstätte am vereinbarten Liefertermin zur Verfügung steht.

VII. Mängelrüge, Untersuchungspflicht

1. Zur Untersuchung und Mängelrüge sind wir erst nach Ingebrauchnahme der Ware verpflichtet, außer bei offenen Mängeln, die unverzüglich zu rügen sind.
Untersuchung und Mängelrüge haben sodann unverzüglich zu erfolgen.
2. Mängelrügen bedürfen nicht der Schriftform.
3. Soweit ergänzend die §§ 377, 378 HGB gelten, gilt als vereinbart, daß als „unverzüglich“ im Sinne vorbezeichneter Vorschriften eine 14-Tage-Frist gilt, sofern sich nicht aus vorbezeichneten Vorschriften zu unseren Gunsten eine längere Frist ergibt.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Abtretungsverbot; Schutzrechte; Weitergabe

1. Die gelieferte Ware wird ohne Eigentumsvorbehalt geliefert.
2. Der Zulieferer versichert, dass die gelieferte Ware nicht unter dem Eigentumsvorbehalt Dritter/im Pfandrecht Dritter steht; die Zusicherung gilt auch für den Fall weitergeleiteten Eigentumsvorbehalts.
Verletzt der Zulieferer die vorbezeichnete Verpflichtung, so können wir von dem Rechtsgeschäft nach angemessener Fristsetzung zurücktreten und dann im Falle einer bereits erfolgten Lieferung die Ware auf Kosten des Zulieferers an diesen zurücksenden.
Gleiches gilt, wenn die gelieferte Ware mit Schutzrechten Dritter belastet ist und die Lieferung oder Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt. Vor der Geltendmachung dieser Rechte stellt der Lieferant die Verwenderin frei.
3. Forderungen des Zulieferers gegen uns dürfen nicht abgetreten werden; wir können unsere Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner hingegen jederzeit abtreten.
4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.

IX. Teil- oder Falschlieferung; Schadensersatzpauschalierung; Deckungskauf

1. Im Falle unzulässiger Teil- oder Falschlieferung oder Lieferung nicht nach vereinbarter Beschaffenheit können wir Nachlieferung innerhalb angemessener Frist (Nacherfüllungsanspruch) verlangen; nach fruchtloser Fristsetzung können wir Schadensersatz statt Leistung oder die uns zustehenden sonstigen gesetzlichen Rechte verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zulieferer endgültig Nachlieferung verweigert.
Wir können Teillieferungen als ordnungsgemäße Lieferungen ansehen und ferner die vorbezeichneten Rechte nur den nichtgelieferten/den mangelhaft gelieferten Positionen gegenüber geltend machen. Unser Recht zum Vertragsrücktritt bleibt hinsichtlich des nicht erfüllten Vertragsteils unberührt.
3. Im Falle des Schadensersatzbegehrens wegen einer vom Zulieferer verschuldeten Nichterfüllung sind wir berechtigt, 15 % des Rechnungswerts netto der vom Schadensersatzbegehren betroffenen Lieferungen und Leistungen als Schad+ersatzposition ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens dem Zulieferer gegenüber geltend zu machen (Schadensersatzpauschalierung). Mehrwertsteuer ist nicht in Ansatz zu bringen.
Wir sind nach eigener Wahl auch alternativ berechtigt, dem Zulieferer gegenüber die Differenzkosten zu einem tatsächlichen Deckungskauf geltend zu machen; der Zulieferer ist zur Begleichung des Differenzbetrages zwischen der eigenen Rechnungsposition und der Rechnungsposition des Drittunternehmers verpflichtet.
Der Zulieferer hat in beiden Fällen das jederzeitige Recht, den Nachweis eines geringeren oder gar nicht entstandenen tatsächlichen Schadens zu führen.
Unberührt bleibt jeweils unser Recht zur Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche und Schäden.

X. Nacherfüllung; Schadensersatzanspruch bei Sachmängeln; Ersatz des mittelbaren Schadens

Steht uns ein Schadensersatzanspruch statt Leistung zu, umfaßt dieser die Geltendmachung sämtlichen unmittelbaren und mittelbaren Schadens. Hierzu zählen auch die Weitergabe von Vertragsstrafe- und sonstigen Ansprüchen wegen Verzugs oder Nichterfüllung unserer eigenen Kunden uns gegenüber aufgrund der mangelhaften Leistung des Lieferanten sowie unsere selbst mittelbaren sämtlichen Aufwendungen, die zur Beseitigung des Mangels notwendig sind, wie Kosten zur Vorbereitung und Durchführung der Reparatur oder des Austausches des Liefergegenstands.

Diese Erstattungspflicht des Lieferanten auch des mittelbaren Schadens steht uns auch dann zu, wenn in Rahmen der Nacherfüllung der Lieferant zwar den Mangel selbst beseitigt, wir aber anlässlich dieser Mängelbeseitigung selbst weitere notwendige Kosten und Aufwendungen haben oder Gewährleistungs- und Vertragsstrafeansprüche unserer eigenen Kunden aufgrund des Mangels, der Grundlage der Nacherfüllung ist, zu erfüllen haben. Diese trägt der Lieferant ebenso wie einen Verzugschaden unseres Kunden, den wir diesem gegenüber zu erfüllen haben.

XI. Rechtsordnung, Gerichtsstand

1. Ausschließlich gilt die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Uedem, sofern der Zulieferer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.